



II. Abtheilung: Mittheilungen.

Verbindlichkeit der Ordnungsregeln.

Der Ordensstand ist nach seinem kürzesten Begriff ein Stand der Vollkommenheit (*status perfectionis sive caritatis perfectae*). Er verlangt jedoch von seinen Angehörigen nicht, dass sie die Vollkommenheit bereits besitzen und an Andere mittheilen, wohl aber, dass sie nach derselben streben. „*Ille qui statum religionis assumit, non tenetur habere perfectam caritatem, sed tenetur ad hoc tendere et operam dare, ut habeat caritatem perfectam.*“ St. Thom. S. II. II. qu. 186. art. 2. Die Erreichung der eigenen Vollkommenheit und Heiligkeit ist demnach der eigentlichste Zweck, und das ernste, beharrliche Streben darnach die erste Pflicht des Ordensstandes. „Wenn eine Ordensperson,“ schreibt der Dominicaner P. Alb. Weiss, in seiner geistvollen Apologie der christlichen Sitte und Cultur, V. S. 396., „wenn eine Ordensperson sich soweit vergisst, diesen Zweck als ihre Hauptaufgabe ausser Acht zu lassen, so ist sie im wahren Sinne des Wortes berufflos geworden, wenn sie auch sonst ein ganz rechtschaffenes Leben führt und in Ausübung anderweitiger Thätigkeit, zum Beispiel in Erziehung oder Unterricht oder Wissenschaft oder im Dienste der Noth der Menschheit, ein höchst nützlichs Glied des Ordens und der Gesellschaft ist. Denn alle übrige Thätigkeit ist entweder nur Nebensache oder höchstens ein untergeordnetes Mittel zum eigentlichen Zwecke.“

Um diesen Zweck zu erreichen, ist eine Ordensperson zwar nicht verpflichtet, alle hiezu dienlichen und möglichen, wohl aber jene Mittel anzuwenden, welche, innerhalb ihres Berufes liegend, vorgeschrieben sind. „*Religiosus non tenetur ad omnia exercitia, quibus ad perfectionem pervenitur, sed ad illa, quae determinate ei sunt taxata secundum regulam, quam professus est.*“ S. Thom.

l. c. Diese Mittel sind aber die Ordensgelübde und die Ordensregeln. Von den ersteren Umgang nehmend, soll hier nur von den Ordensregeln und zwar von deren Verbindlichkeit gehandelt werden. Um Ordnung und Klarheit in die Abhandlung zu bringen, will ich nach kurzer Feststellung des Begriffes vorerst die Verbindlichkeit der Ordensregeln an sich und hierauf ihre Verbindlichkeit nach den sie begleitenden Umständen darlegen.

1. Unter Ordensregeln versteht man sowohl die einzelnen Vorschriften, welche die Stifter geistlicher Orden und spätere Generalcapitel zur Erreichung der Ordenszwecke gegeben haben, als auch die Sammlung derselben zu einem mehr oder weniger systematisirten Ganzen. Im letzteren Sinne genommen existieren vier solche Ordensregeln: jene des hl. Basilius, des hl. Augustin, des hl. Benedict und des hl. Franciscus. Der Regel des hl. Basilius folgen fast alle Mönche des Morgenlandes; die des hl. Benedict wird von den Benedictinern, Cisterciensern und Camaldulensern, die des hl. Augustin von den regulären Chorberrn, von den Eremiten, den Augustinern, den Dominicanern und einigen andern; die des hl. Franciscus von den Capucinern, Franciscanern, Conventualen, Observanten, Reformirten und Alcantarinern befolgt. Von diesen vier Ordnungsregeln, welche die Grundgesetze des monastischen Lebens enthalten und mehreren Orden gemeinsam sein können, pflegt man die Constitutionen, d. h. jene Vorschriften zu unterscheiden, welche für später entstandene einzelne klösterliche Institute oder Congregationen mit besonderer Berücksichtigung ihrer inneren Einrichtung und ihrer eigenthümlichen Zwecke gegeben wurden; z. B. die Constitutionen der Jesuiten, Redemptoristen u. A. Da diese Unterscheidung eine mehr herkömmliche als in der Sache selbst beruhende ist, so gilt bezüglich ihrer Verbindlichkeit von beiden das Gleiche, und können beide unter dem einen Collectivnamen „Ordensregel“ mitinbegriffen werden.

Was nun zunächst die Frage betrifft, ob die Ordensregeln eine verbindende Kraft und Wirksamkeit haben, so muss diese ohne Anstand bejaht werden. Denn da dieselben zu dem Zwecke gegeben sind, um in den Ordenshäusern Ordnung und Frieden zu erhalten und die Religiösen zur Erreichung des Ordenszweckes zu führen, so dürfen sie keineswegs als bloss gute Rätze angesehen werden, die beliebig befolgt oder unberücksichtigt gelassen werden können, sondern sind als vom päpstlichen Stuhle bestätigte Gesetze zu betrachten, welche denjenigen, die freiwillig den Ordensstand gewählt haben, einen moralischen Zwang, die Pflicht ihrer Befolgung auflegen. Ihre Erfüllung ist demnach ebenso gewiss eine unbezweifelbare

Pflicht, wie ihre freiwillige Verletzung eine sittliche Unordnung und Verfehlung in sich schliesst. Die Ordensregeln verbinden jedoch nicht alle in gleichem, sondern in verschiedenem Grade. Dieser wird von der Willensmeinung ihres Urhebers bestimmt. In dieser Beziehung ist eine dreifache Möglichkeit gegeben. Der Gesetzgeber kann nämlich *sub mortali* oder *sub veniali* oder bloss *sub poena* zur Befolgung seiner Vorschriften verpflichten. Wenn daher derselbe ausdrücklich sagt, dass er durch dieselben *sub mortali* zu einer Handlung oder Unterlassung verpflichtet will, dann können dieselben ohne schwere Sünde nicht übertreten werden, woferne anders ihr Inhalt nach Wesen und Zweck von Wichtigkeit ist. Wenn der Gesetzgeber etwas mit den Ausdrücken: *praecipio*, *mando*, *impero*, *jubeo*, *prohibeo*, *interdico* vorschreibt, so ist anzunehmen, dass er in einer wichtigen Sache eine schwere Verpflichtung auflegen will. Dagegen lassen die Ausdrücke: *ordinamus*, *sancimus*, *statuimus* nur auf eine leichte Verbindlichkeit schliessen. Lehmkuhl *theol. mor. I. p. 105.* Es wäre jedoch ein Irrthum, wenn man glauben wollte, die Ordensregeln verbinden schon *ex voto obedientiae* unter einer schweren Sünde. Denn die Ordenspersonen machen nicht das Gelübde, die Ordensregel zu befolgen, sondern geloben nur, dass sie nach der Regel ihren Obern Gehorsam leisten wollen. Die Verbindlichkeit der Ordensregeln hat daher ihre Wurzel nicht im Gelübde des Gehorsams, sondern in der Natur der Regeln selbst, vermöge welcher sie die Kraft und Wirksamkeit zu verbinden haben.

Will dagegen der Gesetzgeber bloss *sub veniali* zur Befolgung der Ordensregeln verpflichten, dann bewirkt ihre Uebertretung an sich und abgesehen von den sie begleitenden äusseren Umständen auch nur eine lässliche Sünde, selbst wenn der Gegenstand derselben ein wichtiger ist; denn die Verbindlichkeit menschlicher Gesetze hängt ganz von der Willensbestimmung des Gesetzgebers ab. Nicht weil er in einer wichtigen Sache *sub mortali* verpflichten kann, sondern weil er in derselben aus einem vernünftigen Grunde nicht so strenge verpflichten will, als er kann, können seine Vorschriften auch in einer wichtigen Sache nur eine solche Verpflichtung auflegen, deren Uebertretung eine lässliche Sünde nicht überschreitet.

Der Gesetzgeber kann auch bloss *sub poena*, also weder unter einer schweren noch lässlichen Sünde, sondern unter einer Strafe verpflichten wollen. Spricht er diese seine Willensmeinung klar und unzweideutig aus, dann zieht die Uebertretung seiner Vorschriften, an sich und von den äusseren sie begleitenden Umständen abgesehen, zwar keine Sünde, wohl aber die Gewissenspflicht nach sich, die auf die Uebertretung festgesetzte, entweder in Entziehung eines Rechtes oder in Leistung einer wehethuenden

Handlung bestehende Strafe auf sich zu nehmen. Indess so richtig es auch ist, dass ein Gesetzgeber bloss *sub poena* den Untergebenen eine Verpflichtung auflegen kann, so dürften in Wirklichkeit die Fälle, in denen die Uebertretung solcher Pönalvorschriften ganz ohne alle Schuld und Sünde ist, doch verschwindend wenige sein, da ja dieselben meistens schon wegen ihres sittlichen Inhaltes eine natürliche Verpflichtung nach sich ziehen, und ihre Uebertretung, wie später ausführlicher dargelegt werden wird, *per accidens* durch die sie begleitenden äusseren Umstände sündhaft werden kann. „*Vix unquam transgressio a veniali excusabitur, etiamsi regula ad nullam culpam obligaret.*“ Nur in dem Falle, dass eine gerechte Ursache vorhanden wäre, könnte sie von einer Sünde mit Sicherheit entschuldigt werden; wenn z. B. einer das *sub poena* vorgeschriebene Stillschweigen durch Sprechen verletzen würde, um einen Betrübten zu erheitern. *Ligor. theol. mor. l. IV. N. 10.*

Es kann aber auch sein und es trifft sich in Wirklichkeit gar oft, dass der Wortlaut der Regel in keiner Weise erkennen lässt, in welchem Grade ihr Urheber zu ihrer Befolgung verpflichtet will. In diesem Falle darf man bei dem Widerstreit der Meinungen der Theologen wohl annehmen, dass die Regel selbst in einer wichtigen Sache nicht *sub gravi*, wohl aber *sub levi* verpflichtet, wenn anders eine gerechte Ursache oder eine im Orden allgemein angenommene mildere Auslegung oder Gewohnheit davon nicht ganz entschuldigt.

2. Wenn es auch Ordensregeln gibt, welche nach der Intention ihrer Urheber unter keiner Sünde verbinden, so kann doch die Uebertretung derselben durch sie begleitende äussere Umstände mehr oder weniger sündhaft werden. Als solche Umstände bezeichnet Bouix (*tractatus de jure regularium Tom. II. p. 576*) nach dem Vorgange des grossen Scholastikers Suarez folgende: a) formale Verachtung der Regel oder des Obern; b) die nächste Gelegenheit zu einer schweren Sünde; c) Untergrabung der Ordensdisciplin; d) eine damit verbundene Gelübdeverletzung; e) die voraussichtliche Gefahr einer Entlassung aus dem Orden und f) die gänzliche Ausserachtlassung der Pflicht nach Vollkommenheit zu streben. Diese Punkte verdienen wegen ihrer praktischen Wichtigkeit etwas eingehender erörtert zu werden.

a) Es ist eine allgemeine Lehre der Theologen, dass die Uebertretung eines Gesetzes, mithin auch einer Ordensregel, selbst wenn diese an sich nur *sub poena* oder *sub levi* verbindet, schwer sündhaft wird, falls sie aus formaler Verachtung der Regel oder des Obern geschieht; *quia contemnitur ipsa auctoritas, ex qua leges vim obtinent. Ita omnes. Lig. l. c.* Indess muss man zwischen

Verachtung und Verachtung wohl unterscheiden, da nicht jede eine formale und schwer sündhafte ist. Diese Eigenschaft hat sie dann, wenn eine Ordensperson die Regel deswegen nicht befolgen will, weil sie die Autorität ihres Urhebers und die der Kirche, welche dieselbe approbiert hat, verachtet, oder weil sie den festen Willen hat, dieselbe niemals und unter keinen Umständen zu befolgen, oder auch weil sie aus Hass gegen den Obern und aus Verachtung desselben die Regel übertritt. In diesen Fällen ist die Uebertretung der Regel stets schwer sündhaft. Dagegen würde eine Ordensperson nicht schwer sündigen, wenn sie ihre Ordensregel in Vergleich mit anderen weniger hochschätzen oder sie für nicht zweck- und zeitgemäss halten oder dieselbe aus Gleichgiltigkeit, übler Laune, unordentlicher Neigung und geistlicher Trägheit u. dgl. sogar häufig verletzen würde oder auch wenn sie den Obern nicht gehorchen wollte, weil er nicht präceptiv oder nur in geringfügigen Dingen etwas anordnet.

b) Sei es auch, dass eine Ordensregel unter keiner Sünde verpflichte, so ist doch ihre Uebertretung schwer sündhaft, wenn die Ordensperson aus Erfahrung weiss und mit gutem Grunde zu fürchten hat, dass sie sich durch dieselbe der nächsten Gefahr einer schweren Sünde aussetze, da nach einem allgemein anerkannten moraltheologischen Grundsatz derjenige schwer sündigt, der sich freiwillig der nächsten Gefahr einer schweren Sünde aussetzt. Da nun der Wille, eine Regel bei jeder Gelegenheit zu übertreten, zu schweren Uebertretungen und Sünden disponiert, so kann die überlegte häufige Uebertretung derselben leicht eine nächste Gefahr einer schweren Sünde bilden und eben deswegen auch schwer sündhaft werden. Diese Gefahr ist dann umsomehr vorhanden, wenn die Person zu einer gewissen Gattung von Sünden eine besondere Neigung hat. Sir. 19, 1.

c) Die Verletzung einer an sich nicht unter einer Sünde verpflichtenden Regel kann auch dann eine schwere Sünde sein, wenn durch sie schweres Aergerniss gegeben und die Ordensdisciplin untergraben wird. Dies wäre dann der Fall, wenn eine Ordensperson durch ein leichtfertiges weltliches Betragen, durch gänzliche Vernachlässigung des Gebetes, insbesondere des gemeinsamen Chorgebetes, des Breviers, der Darbringung des hl. Messopfers, oder durch auffallende Unehre rbietigkeit bei demselben, durch Nichtbeobachtung der Hausordnung und des gebotenen Stillschweigens, durch Besuch verbotener Localitäten u. dgl. zur Auflösung der Ordensdisciplin effectiv beitragen würde. Denn „*religiosus tenetur sub mortali ita vivere, ut non sit graviter perniciosus Religioni, inducendo alios malo exemplo ad Regulae laxitatem.*“ Ligor. l. c. l. IV. N. 10. Die Sünde bemisst sich nach der Grösse des durch das böse Beispiel verursachten Schadens. Daher „*ratione scandali et*

relaxandae disciplinae religiosae veteranus religiosus sine dubio facilius graviter peccat, quam novellus, quoniam illius pravum exemplum efficacius est, quam hujus. Lehmkuhl. theol. mor. vol. I. p. 313. Noch schwerer, bemerkt Ballerini, sündigen in dieser Beziehung jene Ordensvorstände, welche die Uebertretungen der Regel ungerügt lassen, da sie doch verpflichtet sind, für die Beobachtung derselben Sorge zu tragen. (Theol. mor. tract. IX. c. I. n. 99. cit. im Mon. eccl. 94. p. 38.)

d) Bisweilen fällt der Inhalt der Regel mit dem Gegenstand eines Gelübdes zusammen. Dies ist z. B. der Fall, wenn die Regel verbietet, ohne Erlaubnis des Obern vom Klostersgut etwas zu verschenken. Weil eine solche Schenkung eine Ausübung des Eigenthumsrechtes, diese aber durch das Armutsgelübde verboten ist, so schliesst die Verletzung der diesbezüglichen Regel die Verletzung des Gelübdes der Armut in sich und ist darum schwer sündhaft, wofern nicht ex parvitate materiae die schwere Sünde zu einer lässlichen herabsinkt. Ein wichtiger und wohl zu beachtender Punkt!

e) Jede Ordensperson ist in Folge ihrer Profess sub gravi verpflichtet so zu leben, dass sie auch ihrem gewählten Stande gemäss im Orden bleiben kann und ihre Obern nicht veranlasst werden, sie aus demselben auszustossen. Wenn daher eine solche durch häufige Uebertretungen der Regelvorschriften sich dem Orden unerträglich macht, so dass sie entweder aus demselben entlassen werden muss oder nur zu grossem Nachtheil desselben verbleiben kann, so sündigt sie schwer, wenn auch die Regel, die sie verletzt, an sich nicht unter einer Sünde verbindet. „Tenetur quisque Religiosus ratione votorum, quibus se Religioni addixit, ita se gerere, ut sit tolerabilis, et non mereatur expelli; at qui nullum conatum adhibendo, Regulas sine discrimine transgreditur, reddit se intolerabilem, ut debeat expelli, aut si toleretur, plurimum nocet: ergo per accidens et indirecte agit contra professionem peccatque mortaliter.“ Lig. l. c. l. IV. n. 10. 6. Dieses ist bei einer Ordensperson, welche bloss die einfachen Gelübde abgelegt hat und darum an den Orden nicht so fest gebunden ist, leichter der Fall, als bei jener, welche durch Ablegung der feierlichen Gelübden die Bande, welche sie an den Orden binden, fester geknüpft hat.

f) Wie Eingangs dieser Erörterung bemerkt wurde, ist jede Ordensperson ex professione verpflichtet, nach Vollkommenheit zu streben. Um dieses Ziel zu erreichen, ist sie jedoch nicht verpflichtet, alle hiezu dienlichen Mittel anzuwenden, wohl aber die Gelübde zu erfüllen und alles das zu befolgen, was ihr unter einer Sünde vorgeschrieben, verboten oder geboten ist. Hieraus ergibt sich:

α) dass diejenige Ordensperson, welche die Gelübde erfüllt

und alles das befolgt, was ihr im Orden unter einer Sünde vorgeschrieben ist, der Pflicht des Strebens nach Vollkommenheit gerecht wird. Denn wer ausser den allgemeinen Christenpflichten die evangelischen Rätze und was ihm sonst noch unter einer Sünde geboten ist, befolgt, strebt gewiss nach Vollkommenheit.

β) dass eine Ordensperson, welche in keiner Weise nach Vollkommenheit streben und die hiezu angeordneten Mittel durchaus nicht anwenden will, die Pflicht des Strebens nach Vollkommenheit auf schwer sündhafte Weise verletzt, weil sie nicht thun will, wozu sie sich in der Profess sub gravi verpflichtet hat.

γ) dass die Uebertretung jener Regeln, welche unter keiner Sünde, sondern bloss sub poena verpflichtet, an und für sich und abgesehen von erschwerenden Umständen noch keine schwere sündhafte Unterlassung des pflichtmässigen Strebens nach Vollkommenheit ist, da diese Pflicht sich nicht auf alle hiezu dienlichen und bloss angerathenen Mittel, sondern nur auf die Erfüllung der Gelübde und auf die Befolgung desjenigen erstreckt, was im Orden unter einer Sünde vorgeschrieben ist.

δ) die Frage, ob jene Ordensperson, welche nur jene Vorschriften befolgen will, die sub gravi gegeben sind, dagegen die andere ohne weiters übertreten oder wenigstens sich um dieselben nicht kümmern will, die Pflicht des Strebens nach Vollkommenheit auf schwer sündhafte Weise verletze, diese Frage wird von den Moralthologen verschieden beantwortet. „Prima sententia probabiliter affirmat; quia ipsum propositum non curandi de regulis, etsi praecipientibus tantum sub levi, est virtualis de iis contemptus. Ita Croix, Elbel, Sylvester. . . Secunda tamen sententia communior et probabilior negat talem peccare graviter. Ita Sanchez, Suarez; et idem docet expresse S. Thomas. Ratio, quia eo ipso quod religiosus velit servare praecepta, quae respectu ipsius obligant sub gravi, cum ista de se et respectu aliorum sint mera consilia, volens ea servare jam tendit ad perfectionem. Hoc tamen intellige, quod sic ille excusabitur a mortali ratione hujus praecisae obligationis, quam habet tendendi ad perfectionem; nam difficillime excusabitur quidem ex aliis capitibus nempe ratione periculi transgrediendi vota vel grave damnum Religioni inferendi quoad regularem disciplinam etc. . . quae omnia est moraliter impossibile evitari ab eo, qui propositum habet transgrediendi vel negligendi omnia statuta sub gravi non obligantia.“ Ligor. l. c. IV. n. 11. 12.

Im Vorstehenden habe ich darzulegen gesucht, dass die Ordensregeln an und für sich entweder sub gravi oder sub levi oder bloss sub poena verpflichtet, dass jedoch die Uebertretung derjenigen, welche unter keiner oder nur unter geringer Sünde verbinden, durch sie begleitende äussere Umstände schwer sündhaft

werden kann. Wenn nun auch durch Nachlässigkeit in Befolgung der Ordensregeln und durch einzelne wiederholte Uebertretungen derselben die wesentliche Pflicht und Aufgabe des Ordensstandes noch nicht in schwer sündhafter Weise verletzt wird, so soll doch jede Ordensperson, die sich nicht mit dem blossen Ordenshabit begnügt, in ihrem eigenen Interesse eifrigst bestrebt sein, ihre Ordensregeln mit gewissenhafter Genauigkeit zu befolgen, gleichviel ob dieselben unter schwerer oder leichter oder unter gar keiner Sünde verpflichten, eingedenk der wahren Worte des gottseeligen Thomas von Kempen: „Religiosus fervidus omnia bene portat et capit, quae illi iubentur; religiosus negligens et tepidus habet tribulationem super tribulationem et ex omni parte patitur angustiam, quia interiori consolatione caret et exterioriorem quaerere prohibetur. Religiosus extra disciplinam vivens gravi patet ruinae.“
Imit. Chr. l. I. c. XXV. 7.

Scheyern.

P. Bernard Schmid. O. S. B.

Bonifaz Wimmer an Sigismund Schultes, Abt des Stiftes Schotten.

Aus dem Archive des Stiftes Schotten mitgetheilt von P. C. Wolfsgruber.¹⁾

St. Vincent bei Youngstown, Westmoreland Co.
Pennsylvania. Oct. 19. 1852.

Hochwürden und Gnaden! — Hochverehrtester Herr Abt!

Entschuldigen Sie gütigst, dass ich aus den amerikanischen Wäldern herüber mich aufdränge, um Ihnen die kostbare Zeit zu rauben. Ich war als Bettler bei Ihnen und wurde reichlich beschenkt; nun komme ich wieder als Bettler — um gütige Auskunft wegen des Testamentes meines grossmüthigen Gönners, des sel. H. Bischofs Ziegler. Er hat mir selbst gesagt, dass ich in seinem Testamente gut bedacht sei, und als die Kunde von seinem Tode herüberkam, erhielt ich auch Nachricht, dass ich mit 5000 fl. im Testamente bedacht sei; officiell erfuhr ich aber noch kein Wort und weiss daher nicht verlässlich, wie viel, wann und von wem ich diese Summe zu erwarten habe. Es wäre mir ein sehr grosser Gefallen, wenn Ew. Gnaden mir einigen Aufschluss geben und vielleicht auch vermitteln könnten, dass die Verlassenschafts-Sache bei den Behörden schneller von Statten ginge. Nach den mündlichen

¹⁾ Diesen, für die Urgeschichte der nun so grossartig entwickelten Amerik. Ben. Congreg. v. S. Vincenz sehr interessanten Bericht glaubten wir unseren Lesern nicht vorenthalten zu dürfen und danken hier bestens dem hochw. H. der uns denselben gütigst mitgetheilt hat.

Die Red.